



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

36. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juli 2025

Nummer 17

Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt

Vom 24. Juli 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Das Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. Dem § 96 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um die Wiederherstellung einer Hochwasserschutzanlage auf der vorhandenen Trasse in einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand handelt. Dies gilt auch für Wiederherstellungsmaßnahmen, wenn sich der Trassenverlauf oder der Trassenzuschnitt unwesentlich ändert und die Flächenverfügbarkeit gesichert ist.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 2 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 37 (weggefallen)“.

2. In § 1 Satz 2 werden die Angaben „§ 2,“ und „§ 7 Absatz 2,“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben.
6. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
7. § 7 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. Nach § 8 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einer Genehmigung bedarf es in Landschaftsschutzgebieten, die nicht zugleich Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind, nicht

1. bei Vorhaben zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb einer nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuches zulässigen Agri-Photovoltaikanlage,
2. für die bauliche Nutzung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und im Bereich städtebaulicher Satzungen im Sinne des § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches,
3. für Vorhaben bis zu 300 Metern Abstand zu den am 25. Juli 2025 im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb von baulichen Anlagen
 - a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
 - b) nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 4 des Baugesetzbuches,
4. im Außenbereich für Vorhaben zur Änderung, Erweiterung und zum Betrieb einer nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 4 des Baugesetzbuches zulässigen Anlage.

Die Genehmigungsfreiheit gilt nicht, wenn der Standort in einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

9. § 26 Absatz 5 und 6 wird aufgehoben.
10. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (zu § 63 BNatSchG)

In den Fällen des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen werden, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind.“

11. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

Das Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“.
2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 2025

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke